



**KREISSCHULE HOEK**

Halten · Oekingen · Kriegstetten

# **Reglement der Kreismusikschule HOEK und Horriwil**

28. Mai 2019

## Trägerschaft und Zielsetzungen

<b>Trägerschaft</b>	§ 1	Die Kreismusikschule HOEK und Horriwil ist eine Abteilung der Kreisschule HOEK.
<b>Ziel</b>	§ 2	<sup>1</sup> Die Kreismusikschule bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine ihnen angemessene, musikalische Ausbildung. <sup>2</sup> Der Unterricht fördert das Verständnis für die Werte der Musik und trägt zu einem aktiven Musikleben in den beteiligten Gemeinden bei.

## Musikunterricht

<b>Unterrichtsangebot</b>	§ 3	<sup>1</sup> Es bestehen folgende Angebote: a) Einzelunterricht: Instrumentalunterricht und Gesang b) Gruppenunterricht ausserhalb des Schulbetriebes: Chor der Musikschule, Band und Ensemble c) Klassenunterricht innerhalb des Schulbetriebes: Musikgrundschule und Schulchor d) Schnupperlektionen: 3 oder 6 Lektionen <sup>2</sup> Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Kreisschulrat. <sup>3</sup> Die Anstellung der Musiklehrpersonen ist in der Dienst- und Gehaltsordnung der Schulgemeinde HOEK und in den Anstellungsverträgen geregelt. <sup>4</sup> Die Zuteilung der Lehrpersonen liegt in der Verantwortung der Musikschulleitung. <sup>5</sup> Die Musikschulleitung kann bei speziellen Situationen auf schriftliches Gesuch hin einen Wechsel der Instrumentallehrperson während des Schuljahres bewilligen.
<b>Unterrichtsart</b>	§ 4	Der Unterricht findet einzeln, in Gruppen verschiedener Grösse, in halben oder ganzen Klassen statt.
<b>Unterrichtsdauer</b>	§ 5	<sup>1</sup> Die ordentliche Unterrichtsdauer beträgt entweder 25 oder 40 Minuten. <sup>2</sup> Einzelunterricht von 50 Minuten oder länger ist ab dem zweiten Jahr in Absprache mit der Lehrperson und nach Bewilligung durch die Musikschulleitung möglich. <sup>3</sup> Die Unterrichtsdauer der musikalischen Grundschule und des Chors beträgt 45 Minuten. <sup>4</sup> Der Unterricht findet in der Regel ausserhalb des Stundenplanes des Kindes oder Jugendlichen statt. Ausgenommen davon sind die musikalische Grundschule und der Chor. <sup>5</sup> Ausnahmen bewilligt die Musikschulleitung auf schriftliches Gesuch hin. <sup>6</sup> Der Unterricht beginnt in der ersten Schulwoche. Die Stundenplanung erfolgt vor den Sommerferien.
<b>Unterrichts-ort</b>	§ 6	<sup>1</sup> Die musikalische Grundschule wird in der Regel an jedem Schulstandort erteilt. <sup>2</sup> Die Zuteilung der Unterrichtsorte und -räume liegt in der Verantwortung der Musikschulleitung.
<b>Zulassung</b>	§ 7	<sup>1</sup> Das Recht zum Besuch der Musikschule haben in den Vertragsgemeinden wohnhafte Kinder und Jugendliche bis und mit dem Unterrichtsjahr, indem sie das 20. Lebensjahr vollenden, insofern letztgenannte eine Berufs- oder Mittelschule besuchen. <sup>2</sup> Danach kann der Unterricht unter Bezahlung des Erwachsenentarifs weiter besucht werden. Dieser orientiert sich an den AHV-Besoldungskosten inklusive der Arbeitgeberbeiträge.

<b>Zusammenarbeit</b>	§ 8	Die Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen ist nach Absprache mit der Musikschulleitung möglich.
<b>Anmeldung</b>	§ 9	<p><sup>1</sup> Der Eintritt in die Kreismusikschule erfolgt mittels schriftlicher Anmeldung mit dem entsprechenden Formular und ist unbefristet gültig.</p> <p><sup>2</sup> Schüler und Schülerinnen können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, falls die personellen Ressourcen vorhanden sind.</p>
<b>Abmeldung und Wechsel</b>	§ 10	<p><sup>1</sup> Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht während eines ganzen Schuljahres zu besuchen. Um auszutreten oder das Instrument zu wechseln muss bis Ende April das entsprechende Formular fristgerecht eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Wegzüge sind der Leitung der Kreismusikschule rechtzeitig zu melden. In diesem Fall wird der Beitrag anteilmässig zurückerstattet.</p> <p><sup>3</sup> Eltern, deren Kinder während des Schuljahres austreten wollen, haben der Leitung der Kreismusikschule ein schriftliches Gesuch zur Auflösung des Vertrages zu stellen. In begründeten Fällen wird der Betrag anteilmässig zurückerstattet.</p>
<b>Pflichten</b>	§ 11	<p><sup>1</sup> Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zuhause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.</p>
<b>Beiträge</b>	§ 12	<p><sup>1</sup> Die Beiträge werden durch die Delegiertenversammlung genehmigt und auf der Homepage veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Die teuerungsbedingten Anpassungen können ohne Beschluss der Delegiertenversammlung durch den Kreisschulrat vorgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Musikschulleitung kann die Beiträge zusätzlich auf Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen. Die durch den Kreisschulrat verabschiedeten Grundlagen sind auf der Homepage veröffentlicht.</p> <p><sup>4</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt im ersten Quartal des Schuljahres. Ratenzahlungen können mit der Finanzverwaltung vereinbart werden.</p> <p><sup>5</sup> Für auswärtige Kinder und Jugendliche wird der Wohngemeinde Rechnung gestellt.</p> <p><sup>6</sup> Bei verspäteten Abmeldungen und bei Instrumentenwechsel während des Schuljahres wird eine Gebühr von CHF 50 erhoben.</p>
<b>Unterrichtsausfall</b>	§ 13	<p><sup>1</sup> Es besteht kein Anrecht auf Kompensation für einzelne Lektionen, die wegen Absenzen der Lehrkräfte gemäss DGO oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht ein Anrecht auf Kompensation ausgefallener Lektionen bei Absenzen der Lehrkräfte in Folge beruflichen Engagements.</p>
<b>Absenzen</b>	§ 14	<p><sup>1</sup> Absenzen sind den Musiklehrpersonen spätestens am Vortag zu melden, bei akuter Erkrankung so bald als möglich.</p> <p><sup>2</sup> Bei längerer, begründeter Absenz (ab drei Monaten) des Schülers oder der Schülerin kann die Leitung der Kreismusikschule auf Gesuch hin einen teilweisen Erlass des Beitrags gewähren.</p> <p><sup>3</sup> Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch den Schüler oder die Schülerin versäumte Lektionen nachzuholen.</p>

<b>Mahnung und Ausschluss</b>	§ 15	<p><sup>1</sup> Schüler und Schülerinnen, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen. Die Eltern sind durch die Musiklehrperson zu informieren.</p> <p><sup>2</sup> Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern und die Musikschulleitung schriftlich zu orientieren.</p> <p><sup>3</sup> Die Musiklehrperson kann der Leitung der Kreismusikschule unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Kreismusikschule stellen. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Kreismusikschule.</p> <p><sup>4</sup> Bei Ausschluss während dem Schuljahr wird der Beitrag nicht zurückerstattet.</p>
-------------------------------	------	--

### Instrumente und Lehrmittel

<b>Leistung der Eltern</b>	§ 16	<p><sup>1</sup> Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Lehrmittel aufzukommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Anschaffung oder der Miete von Instrumenten.</p>
<b>Leistungen der Schule</b>	§ 17	<p><sup>1</sup> Die Instrumente für die musikalische Grundschule werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigung der Instrumente der Musikschule.</p>

### Rechtsmittel

<b>Beschwerdeverfahren</b>	§ 18	Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Statuten, den massgebenden Reglementen der Kreisschule HOEK sowie nach dem Gemeindegesetz (§ 199 ff. GG).
----------------------------	------	---

### Schlussbestimmungen

<b>Inkrafttreten</b>	§ 19	Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2019 in Kraft. Es ersetzt alle anderen bestehenden Bestimmungen.
----------------------	------	---

Von der Delegiertenversammlung HOEK am 28. Mai 2019 beschlossen.

Der Kreisschulratspräsident



Stefan Kappeler

Die Verbandssekretärin



Fabienne Felber